

# CLAIMS RESOLUTION TRIBUNAL

---

[Inoffizielle Übersetzung des englischen Originaltextes.  
Die englische Fassung ist massgebend.]

In re Holocaust Victim Assets Litigation  
Aktenzeichen: CV96-4849

## **Übermittelter Auszahlungsentscheid**

zu Gunsten der Ansprecherin [ANONYMISIERT]  
auch Vertreterin von [ANONYMISIERT]  
vertreten durch [ANONYMISIERT]

## **betreffend das Konto des Dr. Leo Ludwig Gans**

Geschäftsnummer: 219334/PY

Zugesprochener Betrag: 47'400.00 Schweizer Franken

Grundlage des vorliegenden Auszahlungsentscheids ist die von [ANONYMISIERT] (die „Ansprecherin“) eingereichte Anspruchsanmeldung betreffend das Konto des [ANONYMISIERT], auch bekannt als [ANONYMISIERT].<sup>1</sup> Der vorliegende Auszahlungsentscheid betrifft das Konto des Dr. Leo Ludwig Gans (der „Kontoinhaber“) bei [ANONYMISIERT] (die „Bank“).

Alle Auszahlungsentscheide werden veröffentlicht. Hat jedoch ein Ansprecher, wie im vorliegenden Fall, um Geheimhaltung gebeten, wurden die Namen des Ansprechers, jeglicher Verwandten des Ansprechers, mit Ausnahme des Kontoinhabers und der Bank anonymisiert.

## **Von der Ansprecherin eingereichte Informationen**

Die Ansprecherin reichte eine Anspruchsanmeldung ein und identifizierte den Kontoinhaber als ihren Urgrossonkel väterlicherseits, Dr. Leo Ludwig Gans, auch bekannt als Dr. Leo Ludwig Gans-Landau, der am 4. August 1843 in Frankfurt am Main, Deutschland, geboren wurde und am 15. März 1876 [ANONYMISIERT], geb. [ANONYMISIERT], geheiratet habe. Die Ansprecherin führte aus, ihr Urgrossonkel, der jüdisch gewesen sei, habe an der Barkhausstrasse 14 in Frankfurt gelebt. Die Ansprecherin führte weiter aus, Dr. Leo Ludwig Gans habe den Titel Geheimrat

---

<sup>1</sup> Das CRT wird über die Anspruchsanmeldung auf dieses Konto separat entscheiden seines Vaters und seines Onkels begonnen, der „Leopold Cassella & Co.“, und sei später ein Mitglied des Verwaltungsrats einer anderen grossen Chemiefirma geworden, der „I.G. Farben Industrie“, die gemäss der Ansprecherin auch Geschäftsbeziehungen in die Schweiz unterhielt. Die Ansprecherin führte aus, Dr. Leo Ludwig Gans sei am 14. September 1935 in Frankfurt gestorben.

gehabt, was bedeute, dass er ein prominenter und erfolgreicher Geschäftsmann gewesen sei. Die Ansprechlerin gab an, ihr Urgrossonkel sei ein prominenter Bürger der Stadt Frankfurt gewesen und es sei in dieser Stadt eine Strasse nach ihm benannt. Unter anderem sei er ein Pionier in der chemischen Industrie, insbesondere in der Farbenindustrie, gewesen, und Vorsitzender der Frankfurter Luftfahrtgesellschaft, die die internationale Luftfahrtausstellung im Jahr 1909 organisiert habe. Die Ansprechlerin führte weiter aus, ihr Urgrossonkel habe seine Karriere in der Firma

Die Ansprechlerin erklärte, Dr. Leo Ludwig Gans sei als Bruder ihres Urgrossvaters väterlicherseits einer der Haupttestamentsvollstrecker des gemeinsamen Testaments ihrer Urgrosseltern väterlicherseits gewesen. Die Ansprechlerin führte aus, ihre Urgrosseltern seien [ANONYMISIERT] und [ANONYMISIERT], geb. [ANONYMISIERT], gewesen, und [ANONYMISIERT] ‘ Familienname sei 1912 zu „[ANONYMISIERT]“ geändert worden. Die Ansprechlerin gab an, [ANONYMISIERT] sei Miteigentümer der „Leopold Cassella & Co.“ gewesen. Die Ansprechlerin fügte hinzu, dass gemäss dem gemeinsamen Testament ihre Urgrosseltern die Hälfte des Nachlasses ihren Enkeln vermacht wurde, daher auch dem Vater der Ansprechlerin, [ANONYMISIERT]. In diesem Testament ist auch aufgeführt, dass der Nachlass von drei Testamentsvollstreckern verwaltet werden soll, und einer von denen sei Dr. Leo Gans aus Frankfurt am Main. Die Ansprechlerin führte weiter aus, diese Testamentsvollstrecker seien durch andere ersetzt worden, falls einer dieser Vollstrecker gestorben wäre, und die meisten seien jüdische Bankiers gewesen. Gemäss den Bedingungen des Testaments mussten die Testamentsvollstrecker die Wertschriften, die zum Nachlass gehörten, in Wertschriftendepots bei sicheren Banken, z.B. der *Darmstädter Bank*, der *Deutsche Bank* und auch in Banken in Übersee anlegen. Die Ansprechlerin erklärte, die Testamentsvollstrecker seien verschwunden oder 1938 oder 1939 von den Nazis ermordet worden. Die Ansprechlerin gab auch an, sie habe in den Jahren 1990 und 1991 Nachforschungen bei der „Jewish Restitution Successor Organization“ in New York, in den USA, bei der Schweizer Nationalbank, dem Schweizerischen Justizdepartement und im Jahr 1996 auch bei der Schweizerischen Bankenkommission bezüglich möglicher Konten in der Schweiz, die ihrem Urgrossvater, oder seinem Nachlass gehörten, durchgeführt. Die Ansprechlerin führte zudem aus, sie habe 1988 auch beim Simon Wiesenthal-Center in Wien, Österreich, Nachforschungen bezüglich möglicher Konten, die ihrem Urgrossvater gehörten, durchgeführt.

Zum Nachweis ihres Anspruchs reichte die Ansprechlerin das gemeinsame Testament ihrer Urgrosseltern ein, sowie einen Brief vom Büro der Nachlassverwalter in Frankfurt am Main, datiert vom 11. Oktober 1926. Die Ansprechlerin legte zudem eine spezielle Todesanzeige vor, die nach dem Tod von Dr. Leo Ludwig Gans in der Frankfurter Zeitung erschienen ist und aus der ersichtlich ist, dass sein Bruder [ANONYMISIERT] war. Die Ansprechlerin reichte auch verschiedene andere Zeitungsartikel aus den 60er – 80er Jahren ein, in denen an den Tod des Urgrossonkels der Ansprechlerin erinnert wird, sowie eine Geschichte über Dr. Leo Ludwig Gans, die 1987 in einem Buch veröffentlicht wurde, in dem der Ehrenbürger Frankfurts gedacht wird, und worin erwähnt wird, dass er zu einer chemisch-pharmazeutischen Firma in Wyl, Schweiz, Beziehungen hatte. Die Ansprechlerin reichte einen weiteren undatierten Zeitungsartikel ein, gemäss dem die „I.G. Farben Industrie“ eine Holdinggesellschaft in der Schweiz hatte namens „Internationale Industrie- und- Handelsbeteiligungen AG“, die 1928 in Bern gegründet wurde. Die Ansprechlerin legte zudem einen Auszug aus einem Brief ein vor, der von einem der Testamentsvollstrecker des Nachlasses ihrer Urgrosseltern geschrieben wurde, von Dr. [ANONYMISIERT], in dem er ausführte, dass sich das Vermögen des Nachlasses auf ungefähr

35'000.00 Schweizer Franken beläuft. Die Ansprechlerin gab an, sie sei am 6. August 1947 in Melbourne, Australien, geboren worden. Die Ansprechlerin vertritt in diesem Verfahren [ANONYMISIERT], geb. [ANONYMISIERT], ihre Mutter, die am 13. Juli 1915 in Wien geboren wurde.

Die Ansprechlerin hatte schon 1998 ein ATAG Ernst & Young-Anmeldeformular eingereicht und auf das Schweizer Bankkonto von [ANONYMISIERT] einen Anspruch erhoben.

### **Aus den Bankunterlagen ersichtliche Informationen**

Die Bankunterlagen bestehen aus einer amtlich beglaubigten Kopie eines Zertifikats zur Testamentsvollstreckung von Dr. Leo Ludwig Gans' Nachlass, datiert vom 10. Oktober 1935 in Frankfurt am Main, und unterzeichnet von einem Amtsgerichtsrat namens [ANONYMISIERT], und einem Auszug aus der Datenbank der Bank. Aus diesen Dokumenten geht hervor, dass der Kontoinhaber Geheimer Kommerzienrat<sup>2</sup> war, Leo Ludwig Gans, auch bekannt als Dr. Leo Ludwig Gans-Landau, der an der Bankhausstrasse 14 in Frankfurt am Main, Deutschland, wohnte. Aus den Bankunterlagen ist ersichtlich, dass der Kontoinhaber ein Konto unbekannter Kontoart besass.

Aus den Bankunterlagen ist weder ersichtlich, ob oder wann das vorliegende Konto geschlossen wurde oder wem das Kontoguthaben ausbezahlt wurde, noch zeigen sie den Wert des Kontos auf. Die Buchprüfer, die bei dieser Bank eine Untersuchung der Bankunterlagen vorgenommen haben, um nach den Anweisungen des „Independent Committee of Eminent Persons“ („ICEP“) Opferkonten zu identifizieren, konnten dieses Konto nicht in der Bankkartei offener Konten finden und nahmen daher an, dass es geschlossen wurde. Diese Buchprüfer gaben auch an, dass keine Hinweise auf eine Kontenaktivität nach 1945 vorliegen. Es liegen in den Bankunterlagen keine Hinweise darüber vor, dass der Kontoinhaber, sein Nachlass, seine Testamentsvollstrecker oder seine Erben das Konto geschlossen und das Kontoguthaben selber erhalten haben.

### **Erwägungen des CRT**

#### Identifizierung des Kontoinhabers

Die Ansprechlerin hat den Kontoinhaber plausibel identifiziert. Der Name ihres Urgrossonkels stimmt mit dem unveröffentlichten Namen des Kontoinhabers überein. Die Ansprechlerin identifizierte den Titel, den Strassennamen und den Todestag ihres Urgrossonkels, was mit unveröffentlichten, aus den Bankunterlagen ersichtlichen Informationen über den Kontoinhaber übereinstimmt. Die Ansprechlerin führte auch aus, Dr. Leo Ludwig Gans sei auch unter dem Namen Dr. Leo Ludwig Gans-Landau bekannt gewesen, was mit unveröffentlichten, aus den Bankunterlagen ersichtlichen Informationen über den Kontoinhaber übereinstimmt. Das CRT stellt fest, dass die anderen Anspruchsanmeldungen, die auf dieses Konto eingingen, nicht

---

<sup>2 2</sup> Das CRT stellt fest, dass dieser Titel üblicherweise aufzeigt, dass diese Person ein erfolgreicher und prominenter Geschäftsmann war, möglicherweise Berater einer Handelskammer oder einer nichtstaatlichen Firma oder Organisation.

bestätigt wurden, weil das von den Ansprechern eingereichte Todesdatum nicht mit dem in den Bankunterlagen enthaltenen Todesdatum des Kontoinhabers übereinstimmt.

### Status des Kontoinhabers als Opfer nationalsozialistischer Verfolgung

Die Ansprecherin hat plausibel dargelegt, dass der Kontoinhaber zu einer Zielgruppe nationalsozialistischer Verfolgung gehörte. Die Ansprecherin führte aus, der Kontoinhaber sei jüdisch gewesen und habe in Nazi-Deutschland gelebt.

### Verwandtschaftsverhältnis zwischen der Ansprecherin und dem Kontoinhaber

Die Ansprecherin hat plausibel aufgezeigt, dass sie mit dem Kontoinhaber verwandt ist. Sie reichte Dokumente ein, einschliesslich des Testaments ihrer Urgrosseltern, aus dem hervorgeht, dass sie die Urgrossnichte des Kontoinhabers ist.

### Verbleib des Kontoguthabens

In Anwendung der Annahmen (h) und (j), die in Artikel 28 der Verfahrensregeln festgelegt sind (siehe Anhang A), stellt das CRT fest, dass es plausibel ist, dass das Kontoguthaben weder dem Kontoinhaber noch seinen Erben ausbezahlt wurde. Gestützt auf Präzedenzfälle und die Verfahrensregeln wendet das CRT bestimmte Annahmen an, um zu bestimmen, ob die Kontoinhaber oder ihre Erben das Kontoguthaben ihrer Konten erhalten haben.

### Grundlagen des Auszahlungsentscheids

Das CRT hat festgestellt, dass zu Gunsten der Ansprecherin ein Auszahlungsanspruch besteht. Erstens ist die Anspruchsanmeldung in Übereinstimmung mit den in Artikel 18 der Verfahrensregeln festgelegten Kriterien zulässig. Zweitens hat die Ansprecherin plausibel dargelegt, dass es sich beim Kontoinhaber um ihren Urgrossonkel handelt; dieses Verwandtschaftsverhältnis rechtfertigt einen Auszahlungsentscheid. Schliesslich hat das CRT festgestellt, dass es plausibel ist, dass weder der Kontoinhaber noch seine Erben das Kontoguthaben des beanspruchten Kontos erhalten haben.

### Zugesprochener Betrag

Im vorliegenden Fall besass der Kontoinhaber ein Konto unbekannter Kontoart. Gemäss Artikel 29 der Verfahrensregeln wird in Fällen, in denen, wie im vorliegenden Fall, der Wert des Kontoguthabens unbekannt ist, der Durchschnittswert auf Konten gleicher oder ähnlicher Kontoart im Jahr 1945 angewendet, um den gegenwärtigen Wert des Kontos zu berechnen. Gemäss der ICEP-Untersuchung betrug 1945 der Durchschnittswert eines Kontos unbekannter Kontoart 3'950.00 Schweizer Franken. Gemäss Artikel 31(1) der Verfahrensregeln errechnet sich der heutige Wert dieser Guthabens, indem man den damaligen Wert mit dem Faktor 12 multipliziert. Dies ergibt im vorliegenden Fall eine Auszahlungssumme von 47'400.00 Schweizer Franken.

### Verteilung des Betrages

Gemäss Artikel 23 der Verfahrensregeln erfolgt, wenn weder der Ehegatte des Kontoinhabers noch Nachkommen des Kontoinhabers Anspruchsanmeldungen eingereicht haben, die Auszahlung

zu gleichen Teilen an die Nachkommen der Eltern des Kontoinhabers, die eine Anspruchsanmeldung eingereicht haben. Im vorliegenden Fall vertritt die Ansprecherin ihre Mutter. Die Ansprecherin ist ein direkter Nachkomme der Eltern des Kontoinhabers, während ihre Mutter die Ehegattin eines Nachkommens ist. Folglich ist die Ansprecherin an der Auszahlung des gesamten Betrags des Auszahlungsentscheids berechtigt.

### **Reichweite des Auszahlungsentscheids**

Die Ansprecherin wird darauf hingewiesen, dass das CRT gemäss Artikel 20 der Verfahrensregeln weitere Untersuchungen betreffend ihre Anspruchsanmeldung durchführen wird, um festzustellen, ob eine Berechtigung an weiteren Schweizer Bankkonten besteht. In diesem Zusammenhang werden ihre Angaben mit der Gesamtkonten-Datenbank (bestehend aus Daten von 4,1 Millionen Schweizer Bankkonten, die zwischen 1933 und 1945 bestanden) abgeglichen werden.

### **Auszahlung des zugesprochenen Betrags**

Das CRT übermittelt diesen Auszahlungsentscheid zur Genehmigung an das U.S.-Gericht, so dass die Sonderbeauftragten die Auszahlung vornehmen können.

Claims Resolution Tribunal  
der 4 April 2003

[Inoffizielle Übersetzung des englischen Originaltextes.  
Die englische Fassung ist massgebend.]

## APPENDIX A

### **ARTIKEL 28 DER VERFAHRENSREGELN (GEÄNDERTE VERSION)**

In Ermangelung eines Gegenbeweises geht das Schiedsgericht davon aus, dass ein Konto, auf das ein Anspruch erhoben wurde, weder den Kontoinhabern, den wirtschaftlichen Eigentümern noch ihren Erben ausbezahlt wurde, falls von der vorliegenden Liste ein Umstand oder mehrere Umstände zutreffen:<sup>1</sup>

- a) das Konto geschlossen wurde und die Bankunterlagen Hinweise über eine Verfolgung des Kontoinhabers enthalten oder das Konto geschlossen wurde (i) nachdem die Schweiz am 20. Januar 1939 Visumpflichten einführte, oder (ii) nachdem das Land, in dem der Kontoinhaber oder wirtschaftliche Eigentümer seinen Wohnsitz hatte, besetzt wurde, wobei die Kontoschliessung vor 1945 oder in dem Jahr, in dem die Einfrierung von Konten im Wohnsitzstaat des Kontoinhabers oder des wirtschaftlichen Eigentümers aufgehoben wurde, erfolgt sein muss (wobei das jeweils spätere Datum massgeblich ist); oder
- b) das Konto nach 1955 oder zehn Jahre, nachdem die Einfrierung von Konten im Wohnsitzstaat des Kontoinhabers oder des wirtschaftlichen Eigentümers aufgehoben wurde, geschlossen wurde (wobei das jeweils spätere Datum massgebend ist); oder
- c) der Kontostand in der Zeitspanne bis zur Schliessung des Kontos durch Bankgebühren dezimiert wurde und der letzte bekannte Kontostand niedrig war; oder
- d) das Konto in einem „Verzeichnis über das Vermögen von Juden“ oder in anderen Unterlagen der Nazis aufgeführt war; oder
- e) nach dem Zweiten Weltkrieg ein Anspruch auf das Konto geltend gemacht wurde, der von der Bank nicht anerkannt wurde; oder
- f) der Kontoinhaber oder wirtschaftliche Eigentümer weitere Konten besass, die offen, nachrichtenlos oder stillgelegt sind oder durch Verbuchung als Bankgewinn geschlossen, durch Gebühren aufgebraucht oder den Nazibehörden ausbezahlt wurden; oder
- g) der einzige überlebende Kontoinhaber oder wirtschaftliche Eigentümer zur Zeit des Zweiten Weltkriegs ein Kind war; oder
- h) die Kontoinhaber, wirtschaftlichen Eigentümer und/oder ihre Erben nach dem Zweiten Weltkrieg nicht imstande waren, bei der betreffenden Schweizer Bank Informationen über das Konto einzuholen, weil es bei den Schweizer Banken gebräuchlich war, in ihren

Antworten auf Anfragen von Kontoinhabern, wirtschaftlichen Eigentümern und ihren Erben Kontoinformationen aufgrund von Befürchtungen, doppelt haftbar gemacht zu werden, gar nicht oder inkorrekt herauszugeben;<sup>2</sup>

- i) die Kontoinhaber, wirtschaftlichen Eigentümer oder ihre Erben nach dem Krieg in einem kommunistischen Land in Osteuropa wohnhaft waren; und/oder
- j) die Bankunterlagen keine Hinweise darauf enthalten, dass das Kontoguthaben den Kontoinhabern, wirtschaftlichen Eigentümern oder ihren Erben ausbezahlt wurde.<sup>3</sup>

---

<sup>1</sup> Vgl. Unabhängige Expertenkommission Schweiz - Zweiter Weltkrieg, Die Schweiz, der Nationalsozialismus und der Zweite Weltkrieg: Schlussbericht (2002) (nachfolgend "Schlussbericht der Bergier-Kommission"); vgl. auch Independent Committee of Eminent Persons, Bericht über nachrichtenlose Konten von Opfern des Nationalsozialismus bei Schweizer Banken (1999) (nachfolgend "ICEP-Bericht"). Das CRT hat unter anderem eine Reihe von Gesetzestexten, Beschlüssen, Verordnungen und gängigen Praktiken des nationalsozialistischen Regimes und der Regierungen Österreichs, des Sudetenlands, des Protektorats Böhmen und Mähren, der Freistadt Danzig, Polens, des eingegliederten Teils Polens, des Generalgouvernements von Polen, der Niederlande, der Slowakei und Frankreichs zur Konfiszierung jüdischen Vermögens im Ausland berücksichtigt.

<sup>2</sup> Vgl. Schlussbericht der Bergier-Kommission, S. 463-464, 466; vgl. auch ICEP-Bericht, S. 81-83.

<sup>3</sup> Im Schlussbericht der Bergier-Kommission und im ICEP-Bericht heisst es, die Schweizer Banken hätten Unterlagen über Transaktionen im Zusammenhang mit Konten aus der Holocaust-Ära vernichtet oder nicht aufbewahrt. Es bestehen Hinweise darauf, dass die Vernichtung von Dokumenten nach 1996, als ein Bundesbeschluss die Beseitigung von Bankunterlagen gesetzlich verbot, weiter praktiziert wurde, Schlussbericht der Bergier-Kommission, S. 40 ("Bei der Schweizerischen Bankgesellschaft (SBG) liefen die Entsorgungsaktionen allerdings über das Inkrafttreten des Bundesbeschlusses [vom 13. Dezember 1996] hinaus weiter."). Vernichtet wurden relevante Bankunterlagen zu einem Zeitpunkt, als die Schweizer Banken bereits wussten, dass Ansprüche auf bei ihnen deponierte Vermögenswerte von im Holocaust umgekommenen Opfern nationalsozialistischer Verfolgung, (i) die unberechtigterweise an die Nationalsozialisten ausbezahlt worden waren, gemacht wurden und dass neue Ansprüche eintreffen würden, vgl. Albers v. Credit Suisse, 188 Misc. 2d 229, 67 N.Y.S.2d 239 (N.Y. City Ct. 1946); Schlussbericht der Bergier-Kommission, S. 463, (ii) die unberechtigterweise an die von den Kommunisten kontrollierten Regierungen Polens und Ungarns ausbezahlt worden waren, vgl. Schlussbericht der Bergier-Kommission, S. 470-471, und möglicherweise auch Rumänien, vgl. Peter Hug und Marc Perrenoud, In der Schweiz liegende Vermögenswerte von Nazi-Opfern und Entschädigungsabkommen mit Oststaaten (1997), und (iii) die von den Schweizer Banken zu ihrem eigenen Gebrauch internen Konten gutgeschrieben wurden. Vgl. Schlussbericht der Bergier-Kommission, S. 466.

"Die Diskussion über die "nachrichtenlosen Vermögenswerte" blieb während der Nachkriegszeit durch Restitutionsforderungen von Überlebenden beziehungsweise von Erben der ermordeten Opfer oder an deren Stelle tretenden Restitutionsorganisationen präsent." Ibid., S. 464. Allerdings führen die Schweizer Banken fort, in grossem Rahmen Kontounterlagen zu vernichten und die Anmeldung von Ansprüchen zu behindern. ICEP-Bericht, Anhang 4 ¶ 5; In re Holocaust Victim Asset Litig., 105 F. Supp.2d 139, 155-56 (E.D.N.Y. 2000). "Um über ein konzertiertes Abwehrdispositiv gegenüber jeglicher Art von Anfragen zu verfügen, koordinierten die Rechtsvertreter der Grossbanken im Mai 1954 ihre Verhaltensweise gegenüber Erben [von Kontoinhabern]." Schlussbericht der Bergier-Kommission, S. 466. Oder auch: "Leider machten die Banken und ihr Verband ihren Einfluss gegen eine Gesetzgebung geltend, nach der eine Veröffentlichung der Namen der sogenannten „erblosen Bestandskonten“ erforderlich gewesen wäre; wären diese Gesetzesvorlagen verabschiedet und in Kraft gesetzt worden, so wären die ICEP-Untersuchung und die Kontroversen der vergangenen 30 Jahre hinfällig gewesen." ICEP-Bericht, S. 21. Tatsächlich ermutigte die Schweizerische Bankiervereinigung die Schweizer Banken, die Zahl der Konten in einer Bestandesaufnahme von 1956 zu korrigieren. "Ein mageres Resultat der Bestandesaufnahme", so der Wortlaut, "wird zweifellos zu einer Lösung dieser Angelegenheit [die Gesetzesvorlagen] zu unseren Gunsten beitragen." ICEP-Bericht, S. 90 (aus einem Brief der Schweizerischen Bankiervereinigung an ihre Vorstandsmitglieder, datiert vom 7. Juni 1956). "Zusammenfassend zeigt sich, dass unter der Flagge des Bankgeheimnisses ... die Ansprüche von

---

überlebenden Opfern des Holocaust zumeist abgelehnt wurden . . . ", Schlussbericht der Bergier-Kommission, S. 476, oder mittels einer glatten Täuschung bezüglich des Vorhandenseins von Informationen, während die umfangreiche Vernichtung von Bankunterlagen über ein halbes Jahrhundert fortgeführt wurde. Unter diesen Umständen und gestützt auf die grundlegenden beweisrechtlichen Prinzipien des amerikanischen Rechts, die, wäre die Sammelklage in einem Gerichtsverfahren behandelt worden, auf Ansprüche, die auf Vermögenswerte angemeldet werden, anzuwenden wären, kommt das CRT zu einer negativen Schlussfolgerung bezüglich der Banken, die Urkundenbeweise vernichtet haben oder diese nicht zur Verfügung stellen, um die an der Erledigung der Ansprüche beteiligten Personen und Organisationen zu unterstützen. *Vgl. In re Holocaust Victim Asset Litig.*, 105 F. Supp.2d 139, 152 (E.D.N.Y. 2000); *Reilly v. Natwest Markets Group, Inc.*, 181 F.3d 253, 266-68 (2d Cir. 1999); *Kronisch v. United States*, 150 F.3d 112, 126-28 (2d Cir. 1998).